

Anlage 1

Statut der Freisinger Bischofskonferenz

Kapitel I

Natur und Verfassung

Art. 1 Die Freisinger Bischofskonferenz ist der Zusammenschluß der Bischöfe der Kirchenprovinzen Bamberg und München und Freising. Mit Gutheißung des Apostolischen Stuhles errichtet, dient sie dem Studium und der Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, der gegenseitigen Beratung, der notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit sowie dem gemeinsamen Erlaß von Entscheidungen für die Bistümer der beiden Kirchenprovinzen.

Art. 2 Mitglieder der Freisinger Bischofskonferenz sind die Diözesanbischöfe bzw. Kapitelsvikare, die Koadjutoren und die Weihbischöfe der beiden Kirchenprovinzen (sowie die Titularbischöfe, denen für den Bereich der Kirchenprovinzen ein kirchliches Amt vom Apostolischen Stuhl oder der Freisinger Bischofskonferenz übertragen ist).

Art. 3 Organe der Freisinger Bischofskonferenz sind

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorsitzende

Art. 4 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Bischofskonferenz. Mitglieder der Vollversammlung sind alle statutenmäßigen (Art. 2) Mitglieder der Bischofskonferenz.

Art. 5 Vorsitzender der Bischofskonferenz ist der jeweilige Erzbischof von München und Freising. Er vertritt auch offiziell die Konferenz (im Rahmen ihrer Aufgaben und der Bestimmungen ihres Statuts). Sein Vertreter ist der rangälteste (can. 106 CIC) der Diözesanbischöfe der Konferenz.

Kapitel II

Die Vollversammlung

Art. 6 Alle Mitglieder der Vollversammlung haben, unter Wahrung des Artikels 10, entscheidendes Stimmrecht.

Art. 7 Die Vollversammlung findet in der Regel zweimal im Jahre statt.

Art. 8 Die statutenmäßigen Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an der Vollversammlung teilzunehmen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies, unter Angabe des Hinderungsgrundes, dem Vorsitzenden mit. Der an der Teilnahme verhinderte Diözesanbischof bzw. Kapitelsvikar ist jedoch, damit jede Diözese auf der Vollversammlung vertreten ist, befugt, sich vertreten zu lassen. Diese Vertretung begründet kein entscheidendes Stimmrecht; der Vertreter nimmt mit beratender Stimme teil.

Art. 9 Der Vorsitzende der Bischofskonferenz beruft die Vollversammlung ein, stellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Konferenzmitglieder die Tagesordnung auf und leitet die Vollversammlung. Durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder können weitere Gegenstände auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt werden.

Art. 10 Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Vollversammlung, welche in die Regierung der einzelnen Diözesen im Sinne der cc. 334 und 335 CIC eingreifen, bedürfen dabei der Zustimmung von wenigstens zweidrittel der anwesenden Diözesanbischöfe bzw. Kapitelsvikare und Koadjutoren.

Art. 11 Beschlüsse der Vollversammlung, die mit Zweidrittelmehrheit (gemäß Art. 10) gefaßt sind, sollen in allen Diözesen durchgeführt werden. Wenn es ein Diözesanbischof bzw. Kapitelsvikar nicht für ratsam hält, einen Beschluß der Vollversammlung in seiner Diözese durchzuführen, teilt er dies tunlichst bald dem Vorsitzenden der Konferenz mit.

Art. 12 Zur Bearbeitung von Fragen eines bestimmten Teilgebietes ihrer Aufgaben kann die Bischofskonferenz aus ihren Mitgliedern

Referenten oder Kommissionen für begrenzte oder unbegrenzte Zeit berufen.

Art. 13 Die Vollversammlung betraut eines ihrer Mitglieder mit der Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

Art. 14 Wenn in dringenden Fällen außerhalb einer regelmäßigen Vollversammlung Entscheidungen zu treffen oder öffentliche Erklärungen abzugeben sind, ist eine Sondersitzung einzuberufen oder die Stellungnahme der Mitglieder auf anderem Wege einzuholen. Für schriftliche Beschlüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen von Art. 10 und 11. An die Stelle der Anwesenheit tritt die Abgabe der Stimme.

Kapitel III

Verwaltung

Art. 15 Das Archiv der Freisinger Bischofskonferenz wird vom Vorsitzenden verwaltet.

Art. 16 Die finanziellen Auslagen der Freisinger Bischofskonferenz werden auf die einzelnen Diözesen umgelegt.

Kapitel IV

Schlußbestimmungen

Art. 17 Die der Freisinger Bischofskonferenz übertragene Benennung von Kandidaten für freiwerdende Bischofssitze regelt sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Dekretes vom 4. April 1926 „Circa proponendos ad Episcopale ministerium per Episcopos Bavaricos pro Dioecesibus Bavariae quolibet triennio“.

Art. 18 Das Statut der Freisinger Bischofskonferenz tritt mit Beschlußfassung ihrer Vollversammlung in Kraft.

Beschlossen zu Freising auf der Vollversammlung
am 3. April 1968